

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. November 1979	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 79	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts GVBl. II 511-27	239
23. 11. 79	Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Andert GVBl. II 305-11	240
23. 11. 79	Anordnung zur Bestimmung der für das Erstattungsverfahren nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes zuständigen Behörde GVBl. II 37-32	241
15. 11. 79	Zwanzigste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz GVBl. II 361-78	242

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Spielrechts*)

Vom 26. November 1979

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde nach der Gewerbeordnung ist für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 und deren Rücknahme nach § 53 Abs. 2,
2. die Erteilung der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3,
3. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 sowie die Rücknahme und den Widerruf nach § 33 d Abs. 4 und 5,
4. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 und deren Rücknahme nach § 53 Abs. 2,

in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Örtlich zuständige Behörde nach der Gewerbeordnung ist für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 und deren Rücknahme nach § 53 Abs. 2 diejenige Be-

hörde, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung des Antragstellers sich befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach dem jeweiligen Aufenthaltsort des Antragstellers,

2. die Erteilung der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 diejenige Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt werden soll,
3. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 sowie die Rücknahme und den Widerruf nach § 33 d Abs. 4 und 5 diejenige Behörde, in deren Bezirk das Spiel veranstaltet werden soll,
4. die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 und deren Rücknahme nach § 53 Abs. 2 diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb errichtet werden soll oder sich befindet.

§ 2

Die Erste Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zu-

*) GVBl. II 511-27

ständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 212), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „des § 33 i Abs. 1 und“ gestrichen.

2. In § 4 werden die Worte „des § 33 d Abs. 1,“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

¹⁾ Ändert GVBl. II 511-6

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 23. November 1979

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 28. Juni 1978 (GVBl. I S. 440), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ministers für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

2. Anlage 1 Nr. 941 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
941	Jagd				
	1. Jägerprüfung		je Teilnehmer		150
	2. Wiederholung der Schießprüfung im Rahmen der Jägerprüfung		je Teilnehmer		50

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

Der Minister der Finanzen
Reitz

^{*)} Ändert GVBl. II 305-11

Anordnung
zur Bestimmung der für das Erstattungsverfahren nach § 62 des
Schwerbehindertengesetzes zuständigen Behörde¹⁾

Vom 23. November 1979

Auf Grund des § 62 Abs. 3 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

- Der Regierungspräsident ist zuständig
1. zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung der Fahrgeldausfälle und Vorauszahlung des Erstattungsbetrages nach § 62 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, ausgenommen Fahrgeldausfälle aus einem Nahverkehr nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes und dem Fernverkehr nach § 61 des Gesetzes,
 2. zur Auszahlung der nach Nr. 1 zu erstattenden Beträge,
 3. zur Entscheidung über den Anteil der auf das Land entfallenden Fahrgeldeinnahmen nach § 62 Abs. 4 des Gesetzes, wenn sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt.

§ 2

(1) Für den Nahverkehr nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, soweit er nicht von Unternehmen im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes betrieben wird, ist örtlich zuständig die nach § 11 Abs. 2 bis 4 des Personenbeförderungsgesetzes zuständige Behörde.

(2) Ist eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz für einen Nahverkehr nach Abs. 1 von einer Behörde außerhalb Hessens erteilt worden oder bedarf es keiner Genehmigung, ist der Regierungspräsident örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Nahverkehr betrieben wird.

(3) Für den Nahverkehr nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes, soweit er nicht von Unternehmen im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes betrieben wird, ist örtlich zuständig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, bei einem die Landesgrenzen von außen überschreitenden Verkehr der Regierungspräsident, in dessen Bereich der Verkehr betrieben wird.

(4) Für den Nahverkehr nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes, soweit er nicht von Unternehmen im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes betrieben wird, ist örtlich zuständig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 3

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 7. Februar 1966 (GVBl. I S. 29)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
 Börner

Der Sozialminister
 Clauss

¹⁾ GVBl. II 37-32
¹⁾ GVBl. II 37-17

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—
DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet —,50 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Zwanzigste Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 15. November 1979

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bun-
desbaugesetzes in der Fassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli
1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit
§ 1 des Gesetzes über Ermächtigungen
zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom
3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 3
Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur
Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 7. Sep-
tember 1978 (GVBl. I S. 518), wird im
Einvernehmen mit der beteiligten Ge-
meinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der
Gemeinde Lautertal, Landkreis Berg-
straße, nach den §§ 45 bis 79 des Bun-
desbaugesetzes obliegen, werden auf
den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als
Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4,
§ 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des
Bundesbaugesetzes) sowie nach § 64 und
§ 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Ge-
meinde unberührt

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbauge-
setzes zu verlangen, daß ein Flächen-
beitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbauge-
setzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-,
Modernisierungs- oder Instandset-
zungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-
baugesetzes bauliche Anlagen zum
Vollzug des Umlegungsplanes zu be-
seitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-78

Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Hessen — Teil I

Allgemeine Kostensteigerungen im grafischen Gewerbe sowie die Erhöhung
der Postvertriebsgebühren machen eine Preiserhöhung erforderlich.

Der Bezugspreis beträgt ab 1. Januar 1980 jährlich 62,00 DM einschließlich
Mehrwertsteuer.